

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/55 vom 4. Februar 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_55

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/55 du 4 février 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/55 del 4 febbraio 2025

Regeste

Art. 28 IVG, Invalidenrente; faktische Einhändigkeit des Beschwerdeführers. Die anlässlich der beruflichen Abklärungen ermittelte Arbeitsfähigkeit für adaptierte Tätigkeiten widerspricht derjenigen, welche der Rentenablehnung zugrunde gelegt wurde. Erneute Rückweisung zu weiteren Abklärungen zu möglichen Tätigkeiten samt ihren behinderungsrelevanten Anforderungen und dem jeweiligen Lohnniveau sowie anschliessend neuem Entscheid hinsichtlich der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit und damit zusammenhängend auch des Rentenanspruchs (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Februar 2025, IV 2024/55).

Erwägungen

E. 1.1

Vorliegend strittig und zu prüfen ist ein – gestützt auf die Anmeldung vom 19. September 2014 (IV-act. 3) resultierender – möglicher Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Rente der Invalidenversicherung. IV 2024/55 9/22

E. 1.2

In dieser Hinsicht ist – in Übereinstimmung mit den Ausführungen der Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort vom 28. Mai 2024 (act. G 6 -5 f. Ziff. 3.1 ff.) – zunächst festzuhalten, dass Streitgegenstand sowohl des ersten (IV 2020/140) wie auch des vorliegenden Beschwerdeverfahrens vor dem Versicherungsgericht der Rentenanspruch des Beschwerdeführers als Ganzes war bzw. ist. Eine Art "Teilrechtskraft" der Verfügung vom 26. Mai 2020 (IV-act. 219 und 214) bzw. des Urteils vom 13. Dezember 2021 (IV 2020/140; IV-act. 242), wie sie der Beschwerdeführer hinsichtlich des (ganzen) Rentenanspruchs bis 31. Mai 2018 zumindest sinngemäss geltend macht, indem er replikweise ausführt, der Anspruch auf eine ganze Rente bis zum 31. Mai 2018 sei vom Gericht materiell geprüft und bestätigt worden (act. G 10 -2), ist nicht eingetreten und konnte – entsprechend der von der Beschwerdegegnerin korrekt zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung (insbesondere BGE 131 V 165 E. 2.2) – auch nicht eintreten. Daran würde sich – entgegen dem Dafürhalten des Beschwerdeführers (act. G 10-2) auch nichts ändern, wenn die Beschwerdegegnerin die Zusprache der Leistung und deren Anpassung an geänderte Verhältnisse in zwei separaten Verfügungen vorgenommen hätte (vgl. BGE 131 V 166 E. 2.3.2 f.). Die Beschwerdegegnerin durfte mithin den Rentenanspruch des Beschwerdeführers im Rahmen des Erlasses der neuen Verfügung vom

E. 1.3

Hinsichtlich des verfahrensrechtlichen Anspruchs auf Einräumung der Möglichkeit zum Beschwerderückzug im Falle einer Rückweisung der Streit Sache zur weiteren Abklärung

an die Verwaltung (Art. 61 lit. d des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]; vgl. dazu BGE 137 V 314) ist in Bezug auf den am 13. Dezember 2021 ergangenen Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen bzw. das vorhergehende Beschwerdeverfahren (IV 2020/140; IV -act. 242) – ebenfalls in Übereinstimmung mit der Beschwerdegegnerin (act. G 6 -6 Ziff. 3) – festzuhalten, dass der Beschwerdeführer durch die neu erlassene Verfügung vom 6. Februar 2024 (IV-act. 365 und 358; Zusprache einer befristeten ganzen Rente vom 1. Mai 2015 bis 31. Juli 2017 und anschliessend einer unbefristeten Viertelsrente) im Ergebnis nicht schlechter gestellt wird, als er es durch die Verfügung vom 26. Mai 2020 (IV-act. 219 und 214; Zusprache einer befristeten ganzen Rente vom 1. Mai 2015 bis 31. Mai 2018) gewesen war. Dies ergibt sich bereits aus dem in der Verfügung vom 6. Februar 2024 festgehaltenen Nachzahlungsanspruch (nach Verrechnung der Rückforderungen) in Höhe von Fr. 42'455.60 (IV -act. 365-3). Eine effektive Schlechterstellung wird vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht. Im Übrigen hat der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer im Rahmen des vorliegenden Verfahrens – trotz Kenntnis der von der Beschwerdegegnerin im Rahmen ihrer Beschwerdeantwort (act. G 6-6) zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung hinsichtlich dem Recht auf nachträgliche Einräumung der IV 2024/55 10/22

Möglichkeit des Beschwerderückzugs (Urteil des Bundesgerichts vom 14. April 2022, 8C_713/2021, E. 1 mit Hinweisen) – nicht beantragt, ihm sei nunmehr im Rahmen des vorliegenden, zweiten Beschwerdeverfahrens die Möglichkeit des Rückzugs einer Beschwerde einzuräumen. Unter den gegebenen Umständen erübrigt sich ein Vorgehen im Sinne von BGE 137 V 314 bzw. die Nachholung der Möglichkeit zum Beschwerderückzug im Rahmen des vorliegenden Verfahrens. 2. 2.1 Nach Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) haben Versicherte Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind (lit. c). Gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG wird unter Invalidität die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden. Erwerbsunfähigkeit ist dabei der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). Nach Art. 28 Abs. 2 IVG (in der bis 31. Dezember 2021 gültigen, im vorliegenden Verfahren anzuwendenden und im folgenden zitierten Fassung; vgl. dazu Rz. 9100 f. des Kreisschreibens über Invalidität und Rente in der Invalidenversicherung [KSIR]) besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50 % vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % auf eine Viertelsrente. Der Rentenanspruch entsteht frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs, jedoch frühestens im Monat, der auf die

Vollendung des 18. Altersjahres folgt (Art. 29 Abs. 1 IVG). 2.2 Für die Bestimmung des Invaliditätsgrads wird bei erwerbstätigen Versicherten das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen; Art. 28a Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 16 ATSG). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen IV 2024/55 11/22

Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 128 V 30 E. 1). Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4 mit Hinweisen). 2.3 Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben die urteilenden Instanzen die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln sowie umfassend und pflichtemässig zu würdigen und alle Beweismittel unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung des streitigen Rechtsanspruchs gestatten. Hinsichtlich des Beweiswerts eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen). 2.4 Im Sozialversicherungsrecht gilt der Untersuchungsgrundsatz. Verwaltung und Sozialversicherungsgericht haben von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen (vgl. Art. 43 Abs. 1 und Art. 61 lit. c ATSG). Rechtserheblich sind alle Tatsachen, von deren Vorliegen es abhängt, ob über den streitigen Anspruch so oder anders zu entscheiden ist. In diesem Rahmen haben Verwaltungsbehörden und das Sozialversicherungsgericht zusätzliche Abklärungen stets dann vorzunehmen oder zu veranlassen, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 117 V 282 f. E. 4a). Die Verwaltung resp. das Gericht dürfen eine Tatsache nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 360 E. 5b mit Hinweisen). 3. IV 2024/55 12/22

Um den Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers bestimmen zu können, muss zuerst seine (Rest-)Arbeitsfähigkeit mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit

feststehen. 3.1 Die Beschwerdegegnerin stützt sich zur Beurteilung der Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers im Wesentlichen auf das polydisziplinäre Gutachten der SMAB vom 4. Oktober 2023 ab. Darin gingen die Gutachter im Rahmen der Konsensbeurteilung davon aus, der Beschwerdeführer sei vom 1. Mai 2014 bis (25.) April 2017 sowohl in der angestammten als auch in einer angepassten Tätigkeit zu 100 % arbeitsunfähig gewesen. Ab (26.) April 2017 sei der Beschwerdeführer in einer angepassten Tätigkeit wieder zu 70 % arbeitsfähig (IV-act. 345). Demgegenüber macht der Beschwerdeführer geltend, zum einen sei – gestützt auf die Einschätzungen seiner behandelnden Ärzte – von einer bloss 50%igen Restarbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit auszugehen und zum anderen könne nicht auf den im vorerwähnten Gutachten festgelegten Zeitpunkt der Verbesserung seines Gesundheitszustands (hinsichtlich der rechten Hand) abgestellt werden. 3.2 In diesem Zusammenhang ist vorab festzuhalten, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung den im Rahmen des Verwaltungsverfahrens formgerecht eingeholten (Administrativ-)Gutachten von externen Spezialärzten, welche auf Grund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, bei der Beweiswürdigung volle Beweiskraft zuzuerkennen ist, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 137 V 227 E. 1.3.4). Die unterschiedliche Natur von Behandlungsauftrag der therapeutisch tätigen (Fach-)Person einerseits und Begutachtungsauftrag des amtlich bestellten fachmedizinischen Experten andererseits lässt es rechtsprechungsgemäss nicht zu, ein Administrativ- oder Gerichtsgutachten stets in Frage zu stellen und zum Anlass weiterer Abklärungen zu nehmen, wenn die behandelnden Arztpersonen beziehungsweise Therapeuten zu anderslautenden Einschätzungen gelangen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen sich eine abweichende Beurteilung aufdrängt, weil diese wichtige – und nicht rein subjektiver Interpretation entspringende – Aspekte benennen, die bei der Begutachtung unerkannt oder ungewürdigt geblieben sind (Urteil des Bundesgerichts vom 3. März 2022, 8C_461/2021, E. 4.1). Zu prüfen ist entsprechend nachfolgend, ob hinsichtlich der Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers auf das Gutachten der SMAB vom 4. Oktober 2023 (IV-act. 345) abgestellt werden kann. 3.3 Dass der Beschwerdeführer seit dem Unfall vom 1. Mai 2014 in seiner angestammten Tätigkeit als Bohrgehilfe nicht mehr arbeitsfähig ist, ist zwischen den Parteien – mit Blick auf die übereinstimmenden Beurteilungen der involvierten Mediziner hinsichtlich des Vorliegens einer funktionellen Einhändigkeit (vgl. dazu insbesondere die Diagnosestellung einer vollständigen Aufhebung der Handfunktion rechts im Gutachten der SMAB [IV-act. 345-7 Ziff. 4.3]) – zu Recht IV 2024/55 13/22

unumstritten. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich somit einzig auf die Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit, die es im Folgenden zu prüfen gilt. 3.4 Hinsichtlich des qualitativen Ausmasses der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers, d.h. den Anforderungen an eine optimal leidensangepasste Tätigkeit, erfüllt das Gutachten der SMAB vom 4. Oktober 2023 (IV-act. 345-9) die rechtsprechungsgemässen Anforderungen an den Beweiswert eines versicherungsexternen Gutachtens (vgl. dazu nochmals vorstehende E. 2.3 und 3.2) ohne Weiteres. Namentlich berücksichtigen die Gutachter die vom Beschwerdeführer in Bezug auf die jeweiligen Fachgebiete geklagten Leiden (namentlich den vorerwähnten [E. 3.3] Funktionsverlust der rechten Hand sowie die aufgrund des Bizepssehnenrisse vom November 2021 neu aufgetretenen Einschränkungen des linken Arms), tragen den Vorakten umfassend Rechnung und beruhen ihre Einschätzungen überdies auf persönlichen Untersuchungen. Darauf kann somit abgestellt

werden, zumal auch der Beschwerdeführer keine weiteren Einschränkungen in qualitativer Hinsicht geltend macht. Es ist somit von folgendem Zumutbarkeitsprofil auszugehen: "Keine Tätigkeiten mit rechtem Arm. Möglich ist das Heben und Tragen von Lasten bis 10 kg mit dem linken Arm, kein Ersteigen von Leitern und Gerüsten, keine Dauerbelastung des linken Arms durch repetitive Tätigkeit, keine Tätigkeiten mit Anforderungen an Feinmotorik und Koordination stellen. Ein Umgang mit Gefährdungsfaktoren ist ebenso auszuschliessen. Keine Exposition zu Kälte, Hitze oder Vibration (kein ungeschützter Ausseneinsatz)." 3.5 Hinsichtlich des quantitativen Ausmasses der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers gingen die Gutachter der SMAB davon aus, der Beschwerdeführer sei nach dem Unfallereignis vom 1. Mai 2014 zunächst zu 100 % arbeitsunfähig gewesen. Seit dem Behandlungsabschluss hinsichtlich der rechten Hand sei der Beschwerdeführer in einer angepassten Tätigkeit wieder zu 70 % arbeitsfähig (IV-act. 345-10; zum genauen zeitlichen Verlauf vgl. nachfolgende E. 3.6). 3.5.1 In Bezug auf die nach dem Unfallereignis zunächst bestehende vollumfängliche Arbeitsunfähigkeit (bis zum Behandlungsabschluss hinsichtlich der rechten Hand) kann – mit Blick auf die übrigen medizinischen Akten, insbesondere die übereinstimmende Einschätzung der Gutachter der estimated AG vom 19. Dezember 2018 (IV-act. 138-61 f.; vgl. in diesem Zusammenhang im Besonderen das handchirurgische Teilgutachten von Dr. L. ___ vom 21. Dezember 2017 [IV-act. 138-84 ff.]) sowie Dr. J. ___ im handchirurgischen Gutachten vom 10. Mai 2019 (IV-act. 187-10 f.) – wiederum ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass dieser Einschätzung Beweiswert zukommt (vgl. dazu nochmals vorstehende E. 2.3 und 3.2). Die zunächst bestehende volle Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers ist zwischen den Parteien somit zu Recht unumstritten und es ist überwiegend wahrscheinlich nachgewiesen, dass der Beschwerdeführer vom 1. Mai 2014 bis (mindestens) 25. April 2017 vollständig arbeitsunfähig war. IV 2024/55 14/22

3.5.2 Die gutachterliche Einschätzung der SMAB, dass anschliessend (nach Behandlungsabschluss hinsichtlich der rechten Hand; vgl. zum genauen zeitlichen Verlauf nachfolgende E. 3.6) wieder eine 70%ige Arbeitsfähigkeit bestehe, bestreitet der Beschwerdeführer hingegen. Es sei von einer Arbeitsfähigkeit von bloss 50 % auszugehen (act. G 1-6 f. zweiter Absatz; zu der vom Beschwerdeführer ebenfalls aufgeworfenen Frage der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit vgl. nachfolgende E. 4). 3.5.3 Entgegen dem Dafürhalten des Beschwerdeführers (act. G 1-8) ergeben sich aus der vorliegenden Aktenlage keine Hinweise darauf, dass die Gutachter der SMAB im Rahmen ihrer Gesamtbeurteilung der Restarbeitsfähigkeit eine Beeinträchtigung des Arbeitstempos aufgrund der Adominanz der funktionell zur Verfügung stehenden linken Hand nicht (genügend) berücksichtigt hätten. Zwar hatte die Neurologin die in ihrem Teilgutachten attestierte Einschränkung im Umfang von 30 % auf einen erhöhten Pausenbedarf sowie ein verlangsamtes Arbeitstempo zurückgeführt (IV-act. 345-87), während die vom Handchirurgen in seinem Teilgutachten attestierte Einschränkung von 30 % (IV-act. 345-100) sowie auch die 30%ige Gesamt-Arbeitsunfähigkeit im Rahmen der Konsensbeurteilung (IV-act. 345-10 Ziff. 4.7) nur mit einem erhöhten Pausenbedarf begründet wurde. Indessen geht aus der Begründung der Gesamt-Arbeitsunfähigkeit hervor, dass die Gutachter im Rahmen der Konsensbeurteilung eine mögliche Addition der handchirurgisch sowie neurologisch begründeten Arbeitsunfähigkeiten von jeweils 30 % darum verworfen haben, weil die neurologische und handchirurgische Einschränkung jeweils dasselbe Körperteil betrifft und die gleichen Zeitabschnitte für Pausen und Erholung genutzt werden können (vgl. IV-act. 345-9 Ziff. 4.5). Da auch keine Hinweise darauf

vorliegen, dass sich das verlangsamte Arbeitstempo des Beschwerdeführers aufgrund der Adominanz der funktionell zur Verfügung stehenden linken Hand in einer angepassten Tätigkeit (ohne Anforderungen an Feinmotorik und Koordination) zusätzlich, d.h. über die 30 % hinaus, leistungsmindernd auswirken würde, kann somit auf die Beurteilung der Gesamt-Arbeitsfähigkeit gemäss SMAB-Gutachten vom 4. Oktober 2023 abgestellt werden, zumal es eine spezifische medizinische Problematik und Einschätzung darstellt, ob sich die einzelnen aus mehreren Behinderungen resultierenden Einschränkungsgrade summieren und in welchem Masse, von der das Gericht rechtsprechungsgemäss grundsätzlich nicht abrückt (Urteil des Bundesgerichts vom 26. Oktober 2020, 8C_483/2020, E. 4.1 mit Hinweis). 3.5.4 Am Beweiswert der Einschätzung der Gutachter der SMAB hinsichtlich der 70%igen Restarbeitsfähigkeit vermag auch der Verweis des Beschwerdeführers auf die Ergebnisse der dreimonatigen Abklärung in der Rehaklinik Bellikon, welche eine Arbeitsfähigkeit von 50 % ergeben habe (act. G 1 -6 zweiter Absatz), nichts zu ändern. Insbesondere ergibt sich eine entsprechende Aussage entgegen dem Dafürhalten des Beschwerdeführers aus den Berichten der Rehaklinik Bellikon vom 16. Dezember 2022 (IV-act. 305) und 27. Januar 2023 (IV-act. 312) nicht. Vielmehr geht aus dem IV 2024/55 15/22

Bericht vom 27. Januar 2023 hervor, dass – nachdem aufgrund der Schmerzen im linken Arm/der linken Hand sowie der damit einhergehenden starken Verlangsamung des Arbeitstempos nicht sämtliche geplanten Tätigkeitsbereiche eruiert oder der Einsatz von Hilfsmitteln erprobt werden konnten – die Massnahme abgeschlossen wurde, ohne dass eine abschliessende Leistungseinschätzung erfolgen konnte. Abschliessend wurde im Bericht sodann festgehalten, dass eine Rückkehr in den ersten Arbeitsmarkt an eine Verweistätigkeit nicht realistisch erscheine (IV-act. 312-2 f.). Zudem waren den Gutachtern der SMAB die Abklärungsergebnisse der Rehaklinik Bellikon bekannt (vgl. den Aktenauszug in IV-act. 345-33 ff.) und sind diese im Rahmen der Teilgutachten auch berücksichtigt worden (vgl. IV-act. 345-45, 345-86, 345-97). Schliesslich ist in Bezug auf die Beurteilung der Rehaklinik Bellikon festzuhalten, dass offenbar keinerlei kritische Auseinandersetzung mit den subjektiv geschilderten Beschwerden/Einschränkungen des Beschwerdeführers stattgefunden hat. Im Rahmen des orthopädischen Gutachtens wurde denn auch explizit festgehalten, die Einschätzung der Rehaklinik Bellikon könne nicht nachvollzogen werden, da im Bericht keinerlei Untersuchungsbefunde zu den Bewegungseinschränkungen dokumentiert worden seien (IV-act. 345-46). Sowohl im orthopädischen als auch im neurologischen Teilgutachten der SMAB fand hingegen eine kritische Auseinandersetzung mit den subjektiven Angaben des Beschwerdeführers statt, wobei in beiden Fällen im Ergebnis Inkonsistenzen hinsichtlich der subjektiven Angaben des Beschwerdeführers festgehalten wurden (IV-act. 345-45 und IV-act. 345-83). Unter diesen Umständen ist die Diskrepanz der gutachterlichen Einschätzung der SMAB zu derjenigen der Rehaklinik Bellikon – sofern eine solche mit Blick auf die vorerwähnte fehlende Erwähnung einer solchen in den Berichten überhaupt tatsächlich besteht – ohne Weiteres erklärbar. 3.5.5 Soweit der Beschwerdeführer in seinen Rechtsschriften schliesslich wiederholt darauf hinweist, dass die Suva von einer (bloss) 50%igen Arbeitsfähigkeit in angepasster Tätigkeit ausgegangen sei, vermag er daraus ebenfalls nicht zu seinen Gunsten abzuleiten, da zwischen den beiden Versicherungszweigen bzw. deren Entscheiden keine Bindungswirkung besteht (BGE 133 V 553 ff. E. 6). 3.5.6 Somit steht überwiegend wahrscheinlich fest, dass der Beschwerdeführer – seit dem Behandlungsabschluss hinsichtlich der rechten Hand (vgl. dazu auch nachfolgende E. 3.6) –

aus medizinisch-theoretischer Sicht in einer angepassten Tätigkeit wieder zu 70 % arbeitsfähig ist (zur Frage der Verwertbarkeit der medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit vgl. nachfolgende E. 4). 3.6 In zeitlicher Hinsicht gingen die Gutachter der SMA B schliesslich davon aus, die Veränderung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers bzw. die 70%ige Arbeitsfähigkeit (vgl. dazu vorstehende E. 3.5) sei im April 2017 eingetreten (IV-act. 345). IV 2024/55 16/22

3.6.1 Der Beschwerdeführer macht hingegen geltend, der Behandlungsabschluss in Bezug auf seine rechte Hand sei erst mit der Materialentfernung am 20. Dezember 2017 (vgl. dazu Fremd-act. 212) bzw. drei Monate danach im März 2018 (vgl. zu dieser Einschätzung auch das handchirurgische Gutachten von Dr. J. ___ vom 10. Mai 2019 [IV-act. 187-11]) erfolgt (act. G 1-5 Ziff. 4 letzter Absatz). Damit macht er in zeitlicher Hinsicht zumindest sinngemäss geltend, die teilweise Arbeitsfähigkeit bestehe erst seit März 2018. Die seine Argumentation vermag indessen nicht zu überzeugen. Massgebend für die Beurteilung der – für den Rentenanspruch relevanten – Arbeitsfähigkeit bzw. des Zeitpunkts einer Veränderung derselben ist nämlich nicht die Frage, ob bzw. wann die letzte ärztliche Behandlung erfolgt ist. Massgebend ist einzig, ob eine Veränderung des Gesundheitszustands dahingehend eingetreten ist, dass sich die funktionellen Einschränkungen in qualitativer oder quantitativer Weise verändert haben. Mit Blick auf den Bericht seines behandelnden Handchirurgen Dr. I. ___ vom 26. April 2017, in welchem dieser dem Beschwerdeführer wieder eine 50%ige Arbeitsfähigkeit attestiert, macht der Beschwerdeführer jedoch zu Recht nicht geltend, dass erst die Materialentfernung im Dezember 2017 zu einer Verbesserung seines Gesundheitszustands bzw. der funktionellen Einschränkungen geführt habe. Auch sonst ergeben sich aus den medizinischen Akten keine Hinweise auf eine erst im Dezember 2017 eingetretene Verbesserung. Vielmehr hat bereits Dr. L. ___ in seinem handchirurgischen Teilgutachten vom 21. Dezember 2017 – in Kenntnis des vorerwähnten Berichts von Dr. I. ___ vom 26. April 2017 (vgl. dazu den Aktenauszug in IV-act. 138-41) – festgehalten, die früheren Bemessungen der Arbeitsfähigkeit könnten nachvollzogen werden (IV-act. 138-91). Eine anderweitige Einschätzung des zeitlichen Verlaufs der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers ergibt sich insbesondere auch nicht aus der Beurteilung von Dr. K. ___ vom 28. Januar 2020 (IV-act. 211-3 ff.; Dr. K. ___ beschränkt sich im Wesentlichen auf Ausführungen zum Ausmass der qualitativen und quantitativen Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers und äussert sich nicht zum zeitlichen Verlauf derselben). Nach Gesagtem kann hinsichtlich des zeitlichen Verlaufs der Arbeits(un)fähigkeit des Beschwerdeführers bzw. des Eintritts einer Verbesserung auf das Gutachten der SMAB vom 4. Oktober 2023 abgestellt werden und ist überwiegend wahrscheinlich davon auszugehen, dass diese per 26. April 2017 eingetreten ist. 3.6.2 Der Vollständigkeit halber kann zudem festgehalten werden, dass eine allfällige Verschlechterung des Gesundheitszustands bzw. Reduktion der Arbeitsfähigkeit aufgrund der Operation vom 20. Dezember 2017 – wie auch die Beschwerdegegnerin korrekt ausführt (vgl. act. G 6-8) – lediglich vorübergehender Natur war und mithin bei der Beurteilung der Restarbeitsfähigkeit nicht weiter berücksichtigt werden muss. 3.6.3 Gleiches gilt auch hinsichtlich der rund dreimonatigen 100%igen Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers nach dem Bizepssehnenriss im November 2021 (vgl. dazu insbesondere den Austrittsbericht des Spitals M. ___ vom 6. Januar 2022 [IV-act. 255-2]). IV 2024/55 17/22

3.7 Zusammengefasst ist gestützt auf das überzeugende Gutachten der SMAB vom 4. Oktober 2023 (IV-act. 345) überwiegend wahrscheinlich davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer vom 1. Mai 2014 bis 25. April 2017 zu 100 % arbeitsunfähig war und seit dem 26. April 2017 in einer angepassten Tätigkeit (vgl. zu den qualitativen Anforderungen vorstehende E. 3.4) wieder zu 70 % arbeitsfähig ist. 4. Als nächstes ist die Verwertbarkeit dieser medizinisch-theoretischen Arbeitsfähigkeit zu prüfen. 4.1 Massgeblich für die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit ist der ausgeglichene Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 und Art. 16 ATSG), der als theoretische Grösse durch ein gewisses Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften gekennzeichnet ist und einen Fächer verschiedenster Tätigkeiten aufweist. Das gilt sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes. Unverwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit ist erst anzunehmen, wenn die umutbare Tätigkeit in nur so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der ausgeglichene Arbeitsmarkt praktisch nicht kennt oder sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle daher von vorneherein als ausgeschlossen erscheint (Urteil des Bundesgerichts vom 17. Dezember 2021, 8C_202/2021, E. 5.1 mit Hinweisen). Fehlt es an einer wirtschaftlich verwertbaren Restarbeitsfähigkeit, liegt eine vollständige Erwerbsunfähigkeit vor, die einen Anspruch auf eine ganze Invalidenrente begründet (BGE 138 V 460 E. 3.1 mit Hinweisen). Die Frage, ob die medizinisch-theoretische Restarbeitsfähigkeit wirtschaftlich noch verwertbar ist, bestimmt sich bezogen auf den Zeitpunkt, in welchem die medizinische Zumutbarkeit feststeht (BGE 138 V 461 f. E. 3.3 f.), d.h. vorliegend den Zeitpunkt des Gutachtens der SMAB vom 4. Oktober 2023 (IV-act. 345). 4.2 Das Versicherungsgericht hat bereits in der Entscheidung vom 13. Dezember 2021 (IV 2020/140, E. 4; IV-act. 242) festgehalten, dass es – mit Blick auf den damals erfolgten Abschluss der beruflichen Massnahmen mangels Verwertbarkeit einer allfälligen Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers – stossend erscheine, das Rentenbegehren mit der dies er Einschätzung diametral entgegenstehenden Begründung abzuweisen, er könne in einer angepassten Tätigkeit ein rentenausschliessendes Einkommen erzielen. Dieselbe Problematik stellt sich nunmehr erneut im vorliegenden Verfahren: Wiederum wurde – gestützt auf die berufliche Abklärung in der Rehaklinik Bellikon von November 2022 bis Januar 2023 (IV -act. 305 und 312) – ein Anspruch des Beschwerdeführers auf Eingliederungsmassnahmen mangels verwertbarer Leistungsfähigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt abgelehnt (vgl. dazu den Vorschlag des Eingliederungsverantwortlichen vom 13. Februar 2023 [IV-act. 316] sowie die anschliessende Mitteilung an den Beschwerdeführer vom 15. Februar 2023 [IV-act. 318]). Und wiederum geht die Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung vom 6. Februar 2024 hinsichtlich des Rentenanspruchs des Beschwerdeführers davon aus, die medizinisch -theoretisch attestierte Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers sei verwertbar (vgl. dazu IV-act. 358-2). IV 2024/55 18/22

4.3 Aus den zuvor erfolgten internen Abklärungen bzw. Gesprächen der Beschwerdegegnerin ergibt sich, dass die Beschwerdegegnerin bzw. der intern zuständige Jurist davon ausging, dass es entgegen dem vorerwähnten Rückweisungsentscheid ausreiche, auf die rechtsprechungsgemäss für funktionell einhändige Personen noch als zumutbar erachteten Überwachungs-, Prüf- und Kontrolltätigkeiten zu verweisen, ohne dass weitergehende Ausführungen zu den Betätigungsmöglichkeiten im Einzelnen erforderlich wären (vgl. das Besprechungsprotokoll vom 27. April 2023 [IV-act. 327-2];

vgl. dazu auch das Feststellungsblatt Rente, in welchem pauschal festgehalten wurde, die Adaptionskriterien würden Überwachungs-, Prüf- und Kontrolltätigkeiten als funktionell Einhändiger nicht ausschliessen und die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit sei gegeben [IV-act. 350-5]). Zwar sind an die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten und Verdienstaussichten keine übermässigen Anforderungen zu stellen. Je restriktiver das medizinische Anforderungsprofil umschrieben ist, desto eingehender ist jedoch die Verwertbarkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt abzuklären und nachzuweisen (Urteil des Bundesgerichts vom 5. November 2018, 9C_304/2018, E. 5.1. mit Hinweisen). Mit Blick auf die beim Beschwerdeführer vorliegenden Einschränkungen, welche sich aufgrund der zwischenzeitlich erlittenen Schulterverletzung links im Vergleich zum Zeitpunkt des Rückweisungsentscheids vom 13. Dezember 2021 (IV 2020/140, E. 4; IV -act. 242) sogar noch verschärft haben (vgl. dazu vorstehende E. 3.4 f.), kann es im vorliegenden Fall – wie bereits im Entscheid vom 13. Dezember 2021 festgehalten – unter Berücksichtigung der plausiblen Ausführungen von Dr. K. ___ in ihrer Beurteilung vom 28. Januar 2020 (IV-act. 211-5 und 211- 8) sowie dem Schlussbericht vom 17. November 2016 zur BEFAS-Abklärung in Appisberg (vgl. dazu IV-act. 74, insbesondere S. 5 ff.) nicht als rechtsgenügend ausgewiesen gelten, dass die von der Beschwerdegegnerin erwähnten Überwachungs-, Prüf- und Kontrolltätigkeiten angesichts der konkreten gesundheitlichen Einschränkungen des Beschwerdeführers sowie auch seiner fehlenden Ausbildung und seiner Validenkarriere tatsächlich noch ausgeübt werden könnten.

4.4 Die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit haben denn auch die abklärenden Personen der Rehaklinik Bellikon in ihrem Bericht vom 27. Januar 2023 im Ergebnis verneint ("Aufgrund der gezeigten Leistung während der Massnahmen sowie den bestehenden körperlichen Einschränkungen und kognitiven Leistungsfähigkeiten und den daraus resultierenden notwendigen Anforderungen an einen möglichen Arbeitsplatz, gehen wir davon aus, dass Herr A. ___ die Anforderungen des ersten Arbeitsmarktes nicht erfüllt" [IV-act. 312-2]). Da es in ihrem Bericht jedoch an einer nachvollziehbaren Begründung dieser Einschätzung fehlt, kann – wie auch bereits im Rückweisungsentscheid vom 13. Dezember 2021 hinsichtlich der BEFAS -Abklärung in Appisberg (vgl. dazu IV -act. 74) sowie des damaligen Entscheids der Eingliederungsberatung (IV -act. 77-2 und 85) festgehalten – darauf nicht ohne Weiteres abgestellt und die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit damit verneint werden.

4.5 Nach dem Gesagten sind vorliegend – entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin – weiterhin zusätzliche berufsberaterische Abklärungen zu möglichen Tätigkeiten samt ihren IV 2024/55 19/22

behinderungsrelevanten Anforderungen und dem jeweiligen Lohnniveau notwendig. Gegebenenfalls wird die Beschwerdegegnerin – namentlich mit Blick auf die fehlenden/geringen Computerkenntnisse des Beschwerdeführers (vgl. dazu den Bericht der BEFAS Appisberg vom 17. November 2016 [IV-act. 74-5]) – in der Folge zu prüfen haben, inwiefern mit beruflichen Eingliederungsmassnahmen eine Verwertbarkeit der medizinisch-theoretischen Restarbeitsfähigkeit von 70 % auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt erreicht werden kann. Erst danach wird sie über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers neu entscheiden können (vgl. dazu auch das Urteil des Bundesgerichts vom 5. November 2018, 9C_304/2018, E. 5.2.3).

4.6 Da die Beschwerdegegnerin die mit Entscheid vom 13. Dezember 2021 (IV 2020/140) angeordneten und auch weiterhin notwendigen Abklärungen unterlassen hat, ist die angefochtene Verfügung in Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 43 ATSG) ergangen. Sie ist deshalb als rechtswidrig aufzuheben und die Sache zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung im Sinne der

Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 5. 5.1 Abschliessend kann festgehalten werden, dass sich v orliegend angesichts der ausgewiesenen 100%igen Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers v om 1. Mai 2014 bis 25. April 2017 (vgl. dazu nochmals vorstehende E. 3.7) unabhängig von den weiteren zu tätigen Abklärungen zumindest die vom 1. Mai 2015 (nach Ablauf des sogenannten Wartejahrs nach Art. 28 Abs. 1 IVG) bis 31. Juli 2017 (Ablauf der Anpassungsfrist nach Art. 88a Abs. 1 IV V) zugesprochene befristete ganze Rente als begründet erweist. 5.2 In Bezug auf einen möglichen Rentenanspruch des Beschwerdeführers über den 31. Juli 2017 hinaus kann festgehalten werden, dass hinsichtlich der Berechnung des Invalideneinkommens – wie dies auch die Beschwerdegegnerin getan hat – grundsätzlich von einer medizinisch-theoretischen Restarbeitsfähigkeit im Umfang von 70 % (vgl. vorstehende E. 3.5.6) sowie einem Tabellenlohnabzug von 25 % auszugehen ist (der Tabellenlohnabzug ist zwischen den Parteien unbestritten und erscheint unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Tabellenlohnabzug bei funktionell Einhändigen, welche in ähnlichen Fällen bereits einen Abzug von 20 bis 25 % bestätigt hat, auch als angemessen [vgl. anstelle vieler: Urteil des Bundesgerichts vom 21. November 2012, 8C_527/2012, E. 4.2.2.3, und vom 15. Juli 2020, 8C_151/2020, E. 6.1, je mitH inweisen]). In Bezug auf das Valideneinkommen ist zwischen den Parteien strittig, ob die vom Beschwerdeführer vor seinem Unfall im Mai 2014 erzielten Überstunden und Provisionen weiterhin angefallen und ausbezahlt worden wären und mithin zu berücksichtigen sind (vgl. dazu u.a. die Ausführungen des Beschwerdeführers in act. G 1-8 Ziff. 6). Die Beschwerdegegnerin hat dies verneint und ist – gestützt auf die Angabe der ehemaligen Arbeitgeberin des Beschwerdeführers bzw. den Arbeitsvertrag vom 16. Dezember 2013 IV 2024/55 20/22

(gültig ab 1. Januar 2014; Fremd -act. 1) – von einem Fixlohn von Fr. 65'000.-- jährlich (Fr. 5'000.-- x 13) ausgegangen (vgl. dazu auch das Feststellungsblatt Rente [IV-act. 350-5]). Mindestens in diesem Umfang ist das Valideneinkommen somit ausgewiesen und erweist sich demnach auch die von der Beschwerdegegnerin zugesprochene Viertelsrente ab dem 1. August 2017 zumindest in diesem Umfang als begründet. Weitere Ausführungen zu den Vergleichseinkommen, insbesondere zur strittigen Höhe des Valideneinkommens, sowie dem neuen IV -Grad des Beschwerdeführers erübrigen sich an dieser Stelle jedoch, da mit Blick auf die notwendigen Abklärungen hinsichtlich der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers (vgl. vorstehende E. 4) ohnehin noch unklar ist, ob dem Beschwerdeführer überhaupt ein Invalideneinkommen angerechnet werden kann. 5.3 Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen, aufgrund derer sich die mit Verfügung vom

E. 6

Februar 2024 dahingehend gutzuheissen, dass die Sache zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen und anschliessend neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen ist.

E. 6.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom

E. 6.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Die Rückweisung zur Neuurteilung ist praxisgemäss als volles Obsiegen (vgl. BGE 132 V 235 E. 6.2). Folglich hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten.

E. 6.3

Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. In der Verwaltungsrechtspflege be trägt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung (HonO; sGS 963.75) pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. Innerhalb des für eine Pauschale gesetzten Rahmens wird das Grundhonorar nach den besonderen Umständen, namentlich nach Art und Umfang der notwendigen Bemühungen und der Schwierigkeit des Falles, bemessen (Art. 19 Abs. 1 HonO). In der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit erscheint mit Blick auf die Bedeutung der Streitsache sowie den notwendigen Aufwand für die Beschwerdeführung bei durchschnittlichem Aktenumfang eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. IV 2024/55 21/22

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird dahingehend utgeheissen, dass die Verfügung vom 6. Februar 2024 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung im Sinne der Erwägungen und anschliessend neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 4'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. IV 2024/55 22/22

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.